

Sondervertrag Wasser

über die Bereitstellung von temporären Wasserversorgungen

zwischen

und

Erlanger Stadtwerke AG
Äußere Brucker Str. 33
91052 Erlangen

eingetragen beim Amtsgericht Fürth
unter HR B Nr. 539

nachstehend "Nutzer" genannt

nachstehend "VU" genannt

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das VU (Versorgungsunternehmen) gestattet dem Nutzer die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des VU zur temporären Versorgung ausschließlich zur Durchführung von _____ im Stadtgebiet Erlangen.
- 1.2 Dem Sondervertrag liegt ein jährlich abzuschließender „Auftrag zum „Sondervertrag über die Bereitstellung von temporären Wasserversorgungen“ zu Grunde. Ein Nachweis zum Sachkundelehrgang temporärer Wasserversorgung (SHK Innung) ist beizulegen.
Sofern kein Nachweis zur Schulung vorliegt, behält sich das VU vor, eine einmalige Unterweisung durchzuführen, wodurch der Sondervertrag übergangsweise geschlossen werden kann.
Jeder Mitarbeiter des Nutzers muss durch die unterwiesene Fachkraft dokumentiert unterwiesen werden, bevor die Messeinrichtung benutzt oder arbeiten am Trinkwassernetz des VU durchgeführt werden. Die unterwiesenen Mitarbeiter sind dem VU anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Messeinrichtungen, sowie die Anlagenkomponenten werden dem Nutzer ganzjährig zu den jeweils gültigen, veröffentlichten Preisen vom VU zur Verfügung gestellt. Diese bleiben Eigentum des VU. Die Weitergabe der Messeinrichtungen an Dritte ist nicht zulässig. Dem VU ist der Zugang zu den Messeinrichtungen jederzeit zu ermöglichen.
- 1.4 Die Erstellung und die Entfernung des temporären Wasseranschlusses erfolgt durch den Nutzer unter Einhaltung aller für die Versorgung mit Trinkwasser jeweils geltenden technischen und hygienischen Richtlinien.
- 1.5 Der Nutzer hat jede Erstellung, Änderung oder Entfernung eines temporären Wasseranschlusses im Netzgebiet schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen anzuzeigen.
- 1.6 Werden Anlagenkomponenten des Trinkwasserversorgungsnetzes durch die Erstellung, den Betrieb oder die Entfernung von temporären Wasserversorgungen durch den Nutzer beschädigt, haftet dieser für die aufgetretenen Schäden.

2 Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung

- 2.1 Der Nutzer verpflichtet sich, die Erstellung und die Entfernung der temporären Wasserversorgung durch eine unterwiesene und zertifizierte Person (Sachkundelehrgang zur temporären Wasserentnahme), entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen technischen und hygienischen Richtlinien für die Nutzung von Trinkwasser, durchführen zu lassen. Der Nutzer hat die jeweiligen Vorgänge zu dokumentieren und auf Verlangen des VU nachzuweisen.
- 2.2 Das VU kann die sachgerechte Erstellung und Nutzung überprüfen und bei Zuwiderhandlung gegenüber § 1 Abs. 4 die Versorgung einstellen sowie den Vertrag fristlos kündigen.
- 2.3 Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrvorrichtung des Hydranten. Für die sich dahinter befindlichen Anlageteile gilt §12 AVBWasserV. Für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung hinter der Übergabestelle ist der Nutzer verantwortlich.

- 2.4 Das Trinkwassernetz des VU ist vor Rückdrücken bzw. Rücksaugen durch den Einbau einer Sicherungsarmatur (z.B. Systemtrenner BA) zu schützen.

3 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

- 3.1 Der Nutzer stellt sicher, dass jede Person, die für ihn die Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung durchführt, jährlich durch eine zertifizierte Person bzw. Fachfirma in die verwendeten Anlagenkomponenten, deren Handhabung und Funktion unterwiesen wird. Die Kosten der Unterweisungen trägt der Nutzer. Die jeweiligen Unterweisungen sind vom Nutzer zu dokumentieren und auf Verlangen des VU nachzuweisen.
- 3.2 Der Nutzer hat die verwendeten Anlagenkomponenten des VU (Ober- und Unterflurhydranten sowie Messeinrichtungen, Systemtrenner) sachgerecht zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die ggf. aus einer Erstellung, dem Betrieb oder einer Entfernung einer temporären Wasserversorgung entstehen (auch durch Frosteinwirkung) trägt der Nutzer.
- 3.3 Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die vor, während und nach der Nutzung der temporären Wasserversorgung an den verwendeten Anlagenkomponenten auftreten bzw. aufgetreten sind, dem VU unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4 Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass Dritte durch die Benutzung und den Betrieb der temporären Wasserversorgung während der Standzeit nicht zu Schaden kommen. Der Nutzer hat die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Er stellt das VU von allen evtl. in Zusammenhang mit der Benutzung des temporären Wasseranschlusses gegen das VU geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 3.5 Der Nutzer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu besitzen, diese für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des VU nachzuweisen.

4 Hygiene und Pflege der Anlagenkomponenten

- 4.1 Der Nutzer trägt die Verantwortung für den hygienisch einwandfreien Zustand und Gebrauch der notwendigen Anschlusskomponenten.
- 4.2 Der Nutzer verpflichtet sich, für die Erstellung des temporären Anschlusses notwendigen Anlagenkomponenten, gemäß den jeweils allgemein gültigen Hygienevorschriften für die Versorgung mit Trinkwasser zu beachten und aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- 4.3 Der Nutzer hat die Anlagenkomponenten / Messeinrichtung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zur Reinigung und Überprüfung beim Zählerlager des VU abzugeben. Mängel müssen zu Lasten des Nutzers beseitigt werden.
- 4.4 Der Nutzer muss dem VU jederzeit den Zugang zu den Zählern ermöglichen.

5 Trinkwasserpreis, Abwassergebühren, Ablesung und Abrechnung

- 5.1 Der Nutzer verpflichtet sich, auf Aufforderung des VU seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Werden die Zähler nach Aufforderung durch den Nutzer nicht abgelesen, wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
- 5.2 Die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des VU erfolgt einmal jährlich auf Basis der gemäß Ziffer 1. ermittelten Verbrauchswerte und entsprechend den jeweils gültigen Preisregelungen und Vertragsbedingungen des VU. Die Abrechnung der Nutzung der Messeinrichtung erfolgt gleichzeitig mit der Verbrauchsabrechnung.
- 5.3 Die unter Ziffer 1. ermittelten Verbrauchswerte werden der Stadt Erlangen für die Berechnung der Abwassergebühren zur Verfügung gestellt. Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

Der Nutzer ermächtigt das VU die Rechnungsbeträge von seinem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

IBAN: _____

Bank: _____

Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem VU mitzuteilen. Der Nutzer kann dem jeweiligen Lastschrifteinzug innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach Belastung des Kontos widersprechen, wenn er sachliche Einwendungen gegen die eingezogene Forderung erhebt. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes kein solcher Widerspruch, gilt die jeweilige Belastungsbuchung als genehmigt.

6 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 6.1 Der Sondervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Der Vertrag kann schriftlich ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Ein Auftrag zur Bereitstellung von Bauwasservorrichtungen ist jährlich mit entsprechenden Nachweisen neu zu stellen.

7 Sonstiges

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I S 750, 1067) sowie die Ergänzenden Bestimmungen des VU zur AVBWasserV und das aktuelle Preisblatt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Nutzer erklärt sich mit den vereinbarten Abweichungen der AVBWasserV ausdrücklich einverstanden.
- 7.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 7.4 Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn das VU sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Dies gilt insbesondere für diese Bestimmung.

Gerichtsstand ist Erlangen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

_____, den _____

Erlangen, den _____

Erlanger Stadtwerke AG

i. A. _____

Name in Druckbuchstaben bzw. Stempel

i. A. _____

Unterschrift - Anschlussnehmer

- Anlagen:
- Datenschutzhinweise der ESTW AG
 - AVBWasserV
 - Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV